

Haushaltssatzung der Stadt Zell (Mosel) für das Jahr 2019

vom 7. Juni 2019

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), am 15. April 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.446.512 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.857.092 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	-410.580 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-12.374 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.955.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.589.430 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	366.270 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-353.896 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 383 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 365 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für den ersten Hund	75,00 EUR
für den zweiten Hund	120,00 EUR
für jeden weiteren Hund	200,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), werden festgesetzt:

- Tourismusbeitrag (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG) **11,30 v. H.**

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.500 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 28.420.534,96 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 27.707.278,96 EUR und zum 31.12.2019 27.296.698,96 EUR.

Zell (Mosel), den 7. Juni 2019
Stadtverwaltung

(Siegel)

Hans Schwarz
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kreisverwaltung Cochem-Zell, – Kommunalaufsicht – hat mit Schreiben vom 3. Juni 2019, Az.: 30-11821-01-03-19-4, zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan Stellung genommen. Dabei hat sie den fehlenden Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 121 GemO beanstandet.

Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2 i. V. m. 102, 103 GemO war nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung die Aufnahme verzinster Investitionskredite und kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vorsieht.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 17. Juni 2019 bis einschließlich 26. Juni 2019, in Zimmer 32 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 7. Juni 2019
Verbandsgemeindeverwaltung

(Siegel)

Karl Heinz Simon
Bürgermeister